Willkommen im Landkreis Karlsruhe!

Leitfaden für bürgerschaftlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in der Flüchtlingsarbeit

Stand Februar 2016

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Amt für Grundsatz und Soziales

LANDKREIS KARLSRUHE

Herausgeber:

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III
Amt für Grundsatz und Soziales
Postanschrift: Beiertheimer Allee 2
Hausanschrift: Wolfartsweierer Straße 5
76137 Karlsruhe

Anfragen und Hinweise: Ehrenamtskoordination

Katharina Schuh
Tel.: 0721 / 936-66 360
Email: katharina.schuh@landratsamt-karlsruhe.de

Kayathri Nathan
Tel.: 0721 / 936-65 760
Email: kayathri.nathan@landratsamt-karlsruhe.de

Internet: www.landkreis-karlsruhe.de

Copyright:

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr oder Haftung auf Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Wir bedanken uns beim Bodenseekreises und TAVIR e.V. für die Zusammenarbeit.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Millionen Menschen haben aufgrund der weltpolitischen Lage ihre Heimat verlassen, suchen Schutz und bitten um Asyl. Auch im Landkreis Karlsruhe haben wir schon einige Tausend Personen in unseren Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen.

An allen Standorten übernehmen neben den hauptamtlichen Kräften auch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in ihrer Freizeit freiwillig und uneigennützig Verantwortung für ihre Mitmenschen. Das ist großartig! Die angebotenen Hilfen sind so vielfältig wie die Menschen, die zu uns kommen und reichen von der Organisation von Sach- und Geldspenden über Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse, gemeinsame Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten bis zur Unterstützung bei Behördengängen. Dies alles trägt dazu bei, die Asylbewerber in dieser für sie sehr schwierigen Situation zu unterstützen.

Dass wir im Landkreis Karlsruhe auf eine so große Hilfsbereitschaft blicken können, macht mich froh und dankbar. Die wertvollen Beiträge verdienen allergrößten Respekt und Anerkennung, weshalb ich allen Freiwilligen auch im Namen des Kreistags ganz herzlich für ihren Einsatz danke. Um Ihnen wichtige Informationen an die Hand zu geben und dadurch Ihre Arbeit zu erleichtern, geben wir diesen Leitfaden heraus.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, das eine wichtige Ergänzung unserer Arbeit ist.

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat des Landkreises Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

1.Flüchtlinge – Wer ist gemeint? - 4 -
1.1 Genfer Flüchtlingskonvention - 4 -
1.2 Definition Flüchtling - 4 -
1.3 Asylbewerber = Flüchtling - 4 -
1.4 Andere Begriffe - 5 -

2. Wie läuft das Asylverfahren ab? - 5 -
2.1 Ankunft - 5 -
2.1 Antragstellung - 5 -
2.3 Anhörung und Entscheidung - 5 -
2.4 Anerkennung - 6 -
2.5 Ablehnung - 6 -
2.6 Klagemöglichkeit - 6 -
2.7 Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen - 6 -

3. Flüchtlinge im Landkreis Karlsruhe - 8 -
3.1 Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften - 8 -
3.2 Anschlussunterbringung - 9 -
- 10 -
3.3 Von der Ankunft bis zur Anschlussunterbringung /eigenen Wohnung/ Ausreise - 11 -

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - 12 -
4.1 Sonstige Leistungen - 13 -
4.2 Rechtliche Hinweise im Überblick - 13 -

5. Arbeitsmarktzugang - 14 -
5.1 Bei Aufenthaltsgestattung - 14 -
5.2 Bei Duldung - 15 -
5.3 Bei Aufenthaltserlaubnis - 15 -

6. Ehrenamtliches Engagement - 16 -
6.1 Bedeutungen des ehrenamtlichen Engagements - 17 -
6.2 Mögliche Einsatzgebiete - 17 -
6.3 An wen soll ich mich wenden? - 17 -
6.4 Versicherungsschutz - 18 -
6.5 Gesundheitsvorsorge - 18 -
6.6 Haupt- & Ehrenamt - 19 -
6.7 Grenzen setzen - 19 -
6.8 Spenden - 19 -
6.9 Fortbildungen und Termine - 20 -

7. Ansprechpartner - 21 -

1. Flüchtlinge – Wer ist gemeint?

Flüchtlinge! Das sind Millionen von Menschen, die weltweit ihr Land verlassen haben/verlassen mussten oder innerhalb ihres Herkunftslandes als „Binnenflüchtlinge“ von ihren Wohnorten vertrieben wurden. Auch für die sich in Deutschland aufhaltenden Personen gibt es diverse Begrifflichkeiten – Flüchtlinge, Asylbewerber, Armutsflüchtlinge, Kontingentflüchtlinge etc.

1.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen, z. B. Kriegsverbrecher, vom Flüchtlingsstatus aus. Ein zentraler Bestandteil der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Grundsatz, einen Flüchtling nicht in ein Land auszuweisen und / oder abzuschieben, in dem er Verfolgung zu befürchten hätte. Dieses sogenannte Non-Refoulement-Prinzip verbietet, dass ein Staat einen Flüchtling in ein Land zurückschickt, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein könnte. Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 erweitert. Einem oder beiden UN-Instrumenten sind bisher insgesamt 147 Staaten beigetreten.

1.2 Definition Flüchtling

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als eine Person, die *„… aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“* (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951/Genfer Flüchtlingskonvention).

1.3 Asylbewerber = Flüchtling?

Nein! Asylbewerber/Asylsuchende suchen Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16 a GG oder internationalen Schutz nach der entsprechenden Richtlinie der EU. Die Gewährung internationalen Schutzes führt entweder – wie die politische Verfolgung nach Art. 16 a GG, die zur Anerkennung als Asylberechtigter führt – zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder aber zur Gewährung eines subsidiären Schutzes.

Ein Ausländer wird als „Flüchtling“ anerkannt, wenn er aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen seiner Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Entscheidend ist hier, dass eine Verfolgung vorliegt, unabhängig von wem diese erfolgt, ob vom Staat, staatstragenden Parteien oder Organisationen, oder auch von nichtstaatlichen Akteuren, wenn kein sonstiger Schutz im Lande erfolgen kann. Subsidiärer Schutz wird z. B. gewährt in allgemeinen Notsituationen wie Naturkatastrophen.

Bei anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sind die Asylverfahren also bereits abgeschlossen und die Betroffenen haben ein Bleiberecht. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Hingegen befinden sich Asylsuchende noch im Anerkennungsverfahren, d. h. eine Entscheidung über ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ist noch nicht ergangen. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

1.4 Andere Begriffe

Geduldete Flüchtlinge

Personen, deren Abschiebung aufgrund von Abschiebehindernissen (z.B. gesundheitliche Gründe, Passlosigkeit, nicht geklärte Identität) zurückgestellt wird und die mit einer sogenannten Duldung in Deutschland bleiben.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Unabhängig von einem Asylverfahren entscheidet die Bundesregierung bestimmte Kontingente von Flüchtlingen - zumindest vorübergehend – in Deutschland aufzunehmen und den betroffenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

„Asylant“:

Die Bezeichnung „Asylant“ ist rechtlich unscharf und beinhaltet oftmals eine eher abwertende Haltung.

2. Wie läuft das Asylverfahren ab?

Nach Art. 16a Grundgesetz haben politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen will, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Der Ablauf eines Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Die Dauer des Asylverfahrens variiert stark und kann Wochen, Monate oder auch Jahre dauern. Auch bei identischen Herkunftsländern kann die Verfahrensdauer sehr unterschiedlich sein, selbst innerhalb von Familien, die den Antag gemeinsam gestellt haben.

2.1 Ankunft

Meldet sich ein Flüchtling bei der Grenzbehörde, übergibt diese ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung, wo er registriert und untergebracht wird. Oft ist dies ein großes, eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Zimmern für mehrere Personen. In ganz Deutschland gibt es etwa 20 solcher Einrichtungen. Die Erstaufnahmeeinrichtungen für Baden-Württemberg befinden sich in Karlsruhe, Meßstetten, Ellwangen, Mannheim, Heidelberg, Schwäbisch Hall, Freiburg und Sigmaringen. Sofern sich ein Flüchtling erst im Inland als Asylsuchender zu erkennen gibt, kann er sich an jede Behörde wenden, die ihn dann ebenfalls an die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt. Dort wohnen Flüchtlinge in der Regel maximal für die ersten drei Monate - Personen aus den Balkanstaaten bis zu 6 Monate - bis sie einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen werden. Die Verteilung bestimmt ein bundesweites Quotensystem (Königsteiner Schlüssel).

2.2 Antragstellung

In unmittelbarer Nähe einer Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich jeweils eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo der Asylantrag gestellt werden kann. Die Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben bis über den Asylantrag entschieden ist.

2.3 Anhörung und Entscheidung

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers erfolgt durch einen Sachbearbeiter des Bundesamtes unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Ziel der Anhörung ist es, die Fluchtgründe zu klären. Der Asyl-

antragsteller schildert also seine Verfolgungsgründe und legt vorhandene Urkunden und andere Belege vor. Der Sachbearbeiter trifft ggf. unter Nutzung weiterer Informationsquellen die Entscheidung über den Asylantrag. Diese Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu und enthält eine Begründung.

2.4 Anerkennung

Wird der Antragsteller als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt, erhält er eine auf längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Er genießt im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention sowie zahlreiche arbeits-, berufs- und sozialrechtliche Vergünstigungen. Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt bescheinigt, dass keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der positiven Entscheidung vorliegen.

2.5 Ablehnung

Wird der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, prüft der Sachbearbeiter, ob aufgrund der Situation im Heimatland eine Abschiebung nicht verantwortet werden kann. Dies kann der Fall sein bei: drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Ist dies nicht der Fall, fertigt der Sachbearbeiter einen Ablehnungsbescheid und erlässt, wenn der Asylbewerber keinen Aufenthaltstitel besitzt, eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Hiergegen steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen; rund 80 % der Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wird, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

2.6 Klagemöglichkeit

Gegen eine negative Entscheidung steht dem Asylsuchenden der Weg zum Verwaltungsgericht offen. Ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, kann er binnen einer Woche hiergegen Klage erheben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gegen den Vollzug der Abschiebung beantragen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann vorab in einem Eilverfahren darüber. Bei einer Ablehnung seines Asylantrags als (einfach) unbegründet besteht Klagemöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung. Im Falle der Erhebung einer Klage ist hier die Abschiebung erst nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Gerichtsverfahrens möglich. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen einer Anerkennung bzw. von Abschiebungsverboten fest, hebt es den Bescheid insoweit auf und verpflichtet das Bundesamt zur Anerkennung bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten.

2.7 Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen

Da die eigentliche Antragsentscheidung des Bundesamts die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Flüchtlinge unmittelbar beeinflusst, sollen diese in der folgenden Tabellen aufgeführt werden.

Anerkennung des Asylantrags

Anerkennung Asylantrag	a) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylG	b) Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG	c) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	d) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
Rechtsfolge	Antragsteller erhält einen dreijährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt sofern das Bundesamt kein Widerrufsrecht einleitet.	Antragsteller erhält einen dreijährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.	Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die um zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Nach fünf Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.	Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die wiederholt verlängert werden kann. Nach fünf Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllt werden.

Ablehnung des Asylantrags

Ablehnung Asylantrag	a) Ablehnung des Asylantrags als unbegründet	b) Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet	c) Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates (Dublin-III/ Verordnung)	d) Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Asylantragsstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging
Rechtsfolge	Aufforderung zur Ausreise innerhalb eines Monats. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich. Frist: zwei Wochen für die Antragstellung und weitere zwei Wochen für die Begründung!	Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einer Woche. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: eine Woche!	Der Antragsteller wird entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen in das ursprüngliche Ersteinreiseland überführt. Das Asylverfahren wird hier fortgesetzt. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.	Das bereits abgeschlossene Asylverfahren mit den entsprechenden Folgen bleibt bestehen. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: zwei Wochen!

3. Flüchtlinge im Landkreis Karlsruhe

Die Unterbringung von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern wird im Land Baden-Württemberg durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Nach dem FlüAG werden Asylsuchende den neun Stadt- und 35 Landkreisen durch die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zugewiesen, wo sie zunächst ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Der Landkreis Karlsruhe als untere Aufnahmebehörde ist somit gesetzlich verpflichtet Flüchtlinge aufzunehmen und in Gemeinschaftsunterkünften (GU) vorläufig unterzubringen.

3.1 Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterbringung während des Asylverfahrens erfolgt in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften. Erstes Ziel ist es, die Flüchtlinge angemessen und entsprechend ihrem Schutzbedarf unterzubringen. Weiteres Ziel ist es, die Flüchtlinge so zu betreuen, dass die Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland geschaffen werden können. Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage des bisher erfolgreich praktizierten Konzeptes im Landkreis Karlsruhe („fördern und fordern“), welches durch die Betreuungsteams realisiert wird. Die größeren Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Karlsruhe werden von Teams des Amtes für Grundsatz und Soziales vor Ort betreut, die kleineren Unterkünfte werden von einem größeren Standort mitbetreut. In Unterkünften ab 80 Unterbringungsplätzen wird grundsätzlich eine Verwaltung vor Ort vorgesehen.

Die Betreuungsteams setzten sich zusammen aus a) Heimleitung, b) SozialarbeiterInnen und c) Hausverwaltung. An den zentralen Standorten (Waghäusel, Bruchsal, Bretten, Rheinstetten und Ittersbach) werden die Mitarbeiter ergänzt durch die d) Leistungssachbearbeiter, die die Leistungen nach dem AsylbLG für die Bewohner aus ihrem Einzugsbereich gewähren. Zusätzlich werden die Unterkünfte von Hausmeistern des Amtes für Gebäudemanagement betreut.

Eine Übersicht mit allen bestehenden Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises, inklusive einer Rufnummer finden Sie online unter www.landkreis-karlsruhe.de, Flüchtlinge im Landkreis, Ansprechpartner

Die Betreuungsteams sind zu den üblichen Dienstzeiten in den größeren Gemeinschaftsunterkünften vor Ort zu erreichen. Für Notfälle wie technische Probleme in der Gemeinschaftsunterkunft, Streitigkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft, Brandfälle usw. gibt es außerhalb der üblichen Arbeitszeiten einen Bereitschaftsdienst für den nördlichen und den südlichen Landkreis. Dessen Telefonnummer ist bei der Feuerwehrleitstelle, der örtlichen Feuerwehr, der Polizei und der Gemeindeverwaltung hinterlegt.

a) Heimleitung

Die Heimleitung ist verantwortlich für Organisation, Verwaltung und Belegung nach sozialverträglichen Gesichtspunkten der Unterkunft. Sie ist Ansprechpartner für sämtliche Akteure vor Ort (Anwohner, Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Polizei, Nachbarschaft). Heimleitung und Hausverwaltung achten zum Schutz der Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünfte auf die Einhaltung der Brandschutzordnung und der Wohnheimordnung und wirken auf deren Einhaltung hin. (z.B. Heimabläufe, Sauberkeit, Nachtruhe usw.) überwacht.

b) Sozialarbeit

Die Sozialbetreuung verwirklicht die sozialpädagogische Betreuung der Bewohner und ist unmittelbarer Ansprechpartner für das bürgerschaftliches Engagement vor Ort. Sie vermittelt allgemeine Informationen über Rechte und Pflichten der Bewohner/Innen in den verschiedensten Rechtsgebieten, berät zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG und dem Gesundheitssystem, unterstützt bei der Beantragung medizinischer Hilfsmittel und ist erster Ansprechpartner bei der Hilfe zur Bewältigung allgemeiner persönlicher und sozialer Probleme. Weitere Aufgaben sind die Suche nach Schul- und Kindergartenplätzen, Anmeldungen, Hilfen bei der Antragstellung für Schülerfahrkarten, Schulbedarf, Klassenfahrten usw.

c) Hausverwaltung

Die Hausverwaltung übernimmt neben den originären Hausmeistertätigkeiten (kleinere Reparaturarbeiten usw.), die Organisation von gemeinnütziger Arbeit im Zusammenhang mit der Unterkunft, die Überwachung des Brandschutzes, Zimmerkontrollen zur Überprüfung von Rauchverbot, die Überwachung des Bestands, die Bestellung von Material und Ausstattungsgegenständen sowie die Unterhaltung und Pflege des Gebäudes und der Außenanlagen unter Einbeziehung der Bewohner.

d) **Leistungssachbearbeiter**

Die Leistungssachbearbeiter gewähren Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Leistungen bei Krankheiten, Schwangerschaften, Geburten, Bildung und Teilhabe sowie für gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten. Die Standorte der Leistungssachbearbeiter für den Landkreis Karlsruhe befinden sich in den Gemeinschaftsunterkünften Waghäusel, Bruchsal, Bretten, Rheinstetten und Ittersbach.

3.2 Anschlussunterbringung

Nach Abschluss des Asylverfahrens oder spätestens nach 24 Monaten folgt die sogenannte Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden im Landkreis. Dies sind angemietete Wohnungen, Privatwohnungen oder auch Mehrfamilienunterkünfte

Sobald das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, werden die Personen dann den kreisangehörigen Gemeinden zur Aufnahme in der sogenannten Anschlussunterbringung zugewiesen. Sollte das Asylverfahren nach zwei Jahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein, so können die Personen, ohne den weiteren Ausgang des Asylverfahrens abwarten zu müssen, ebenfalls in die Anschlussunterbringung verteilt werden. Für die Berechnung der Aufnahmequoten der einzelnen Gemeinden werden die Einwohnerzahlen herangezogen. Zuständig für die Anschlussunterbringung ist das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht, Abteilung Ausländer- und Asylwesen.

Die Anschlussunterbringung dauert so lange, bis die betreffende Person ausreist, abgeschoben wird, die Voraussetzung für eine Umverteilung oder für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (ohne wohnsitzbe-

schränkende Auflage) erfüllt oder eine private Wohnung gefunden hat und diese bezieht. In der Realität hat sich gezeigt, dass eine freiwillige Ausreise in den allerwenigsten Fällen erfolgt. Auch zu Abschiebungen kommt es nur in Einzelfällen. Umverteilungen aufgrund familiärer Bindungen oder Aufenthaltstitel aufgrund spezieller Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen sind häufig festzustellen. Die Anmietung einer privaten Wohnung scheitert oftmals an den derzeit sehr hohen Mieten und Nebenkosten. Die Unterbringung im Rahmen der gemeindlichen Anschlussunterbringung kann somit viele Jahre dauern.

Kommunale Betreuung

Die Sozialarbeiter beraten und betreuen Asylbewerber und Personen mit Duldung in Anschlussunterbringung bzw. Personen mit Aufenthaltserlaubnis, Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer in Anschlussunterbringung und privaten Wohnungen. Die Beratung umfasst sowohl allgemeine Alltagsthemen wie Kindergarten & Schule, Beruf & Ausbildung, Zugang und Umgang zu Behörden und Institutionen, Sozialleistungen als auch spezifische Fragen zum Thema Aufenthaltsrecht, Gesundheit, Sprachangebote und Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen.

Bei Fragen zur sozialen Betreuung in der Anschlussunterbringung können sich Aufenthaltsgestattungs- und Duldungsinhaber an Herrn Reinhart, joerg.reinhart@landratsamt-karlsruhe.de (nördlicher Landkreis) oder Herrn Stolz, felix.stolz@landratsamt-karlsruhde.de und Herr Behringer, andreas.behringer@landratsamt-karlsruhe.de (südlicher Landkreis), wenden. Aufenthaltserlaubnisinhaber können sich an Frau Pichler, erika.pichler@landratsamt-karlsruhe.de (nördlicher Landkreis) oder Frau Steiner, natalie.steiner@landratsamt-karlsruhe.de (südlicher Landkreis), wenden. Bei Verwaltungsfragen können sich an Herrn Tuscher, harald.tuscher@landratsamt-karlsruhe.de (nördlicher Landkreis) oder Frau Reichwein, silvia.reichwein@landratsamt-karlsruhe.de (südlicher Landkreis) wenden.
Bei Fragen zum Aufenthaltsrecht können sich alle Personen an die für ihren Wohnort örtlich zuständige Ausländerbehörde wenden.

3.3 Von der Ankunft bis zur Anschlussunterbringung/eigenen Wohnung/Ausreise

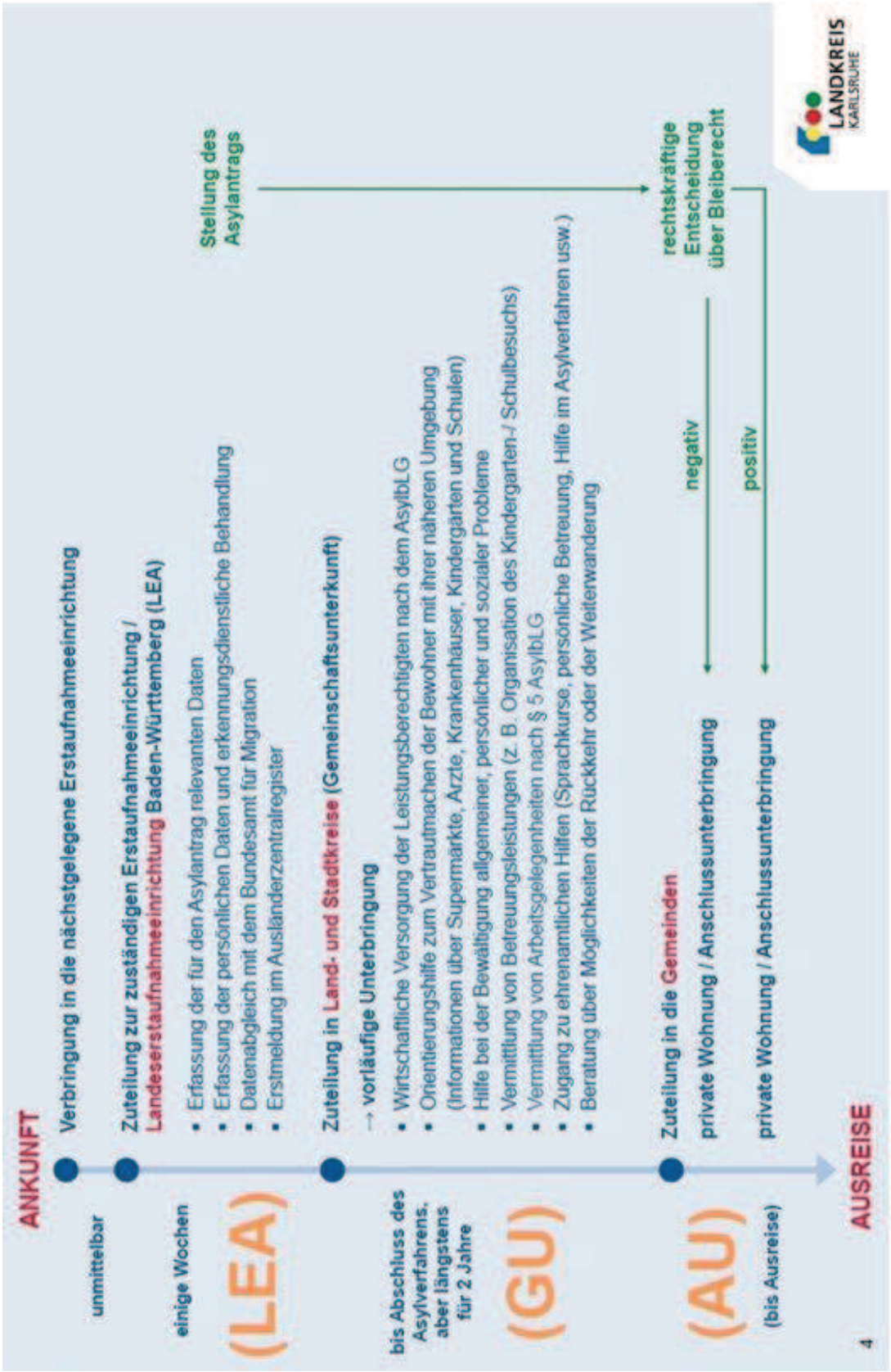

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Neben der Unterbringung ist der Landkreis auch für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig. Die Höhe und Form dieser Leistungen sind in dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Die Versorgung nach diesem Gesetz gilt für Asylbewerber, Ausreisepflichtige und für andere Ausländer, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen. Aus der untenstehenden Tabelle können Sie die Beträge der monatlichen Leistungen entnehmen.

Grundlage: Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3 Absatz 4 des AsylbLG für die Zeit ab 01.01.2016	**Monatliche Leistungen in 2015**			**Monatliche Leistungen in 2016**		
	Notwendiger Bedarf (physisches Existenzminimum)	**Notwendiger persönlicher Bedarf** (soziokulturelles Existenzminimum)	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**	**Notwendiger Bedarf** (physisches Existenzminimum)	**Notwendiger persönlicher Bedarf** (soziokulturelles Existenzminimum)	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	216 €	143 €	359 €	219 €	145 €	364 €
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	194 €	129 €	323 €	196 €	131 €	327 €
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	174 €	113 €	287 €	176 €	114 €	290 €
LS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	198 €	85 €	283 €	200 €	86 €	286 €
LS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	157 €	92 €	249 €	159 €	93 €	252 €
LS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	133 €	84 €	217 €	135 €	85 €	220 €

4.1 Sonstige Leistungen

Unterkunftsleistungen

Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft erhalten die Leistungen für Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung als Sachleistung.

Krankenhilfe

Leistungen bei Krankheit werden zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erbracht. Es erfolgt im Krankheitsfall die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel. Den für eine Behandlung notwendigen Krankenschein erhalten die Flüchtlinge in der
Unterkunft von der Unterkunftsverwaltung, die auch die Arztbesuche terminiert.

Schwangerschaft/Mehrbedarfe

Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung und Hebammenhilfe etc. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Mehrbedarf Schwangerschaft, Schwangerschaftsbekleidung sowie Babyerstausstattung zu stellen.

4.2 Rechtliche Hinweise im Überblick

- Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, muss das BAMF auf Antrag mitteilen, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird (§ 24 Abs. 4 AsylG).

- Während des Asylverfahrens, also so lange das Bundesamt keine Entscheidung getroffen hat, sind Flüchtlinge vor einer Abschiebung sicher (Rechtlicher Status: Aufenthaltsgestattung ist als Ausweis mitzutragen!).

- Die Residenzpflicht, d. h. die Verpflichtung des Asylbewerbers, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten, wurde auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet.

- Sollte aufgrund der Drittstaatenregelung bzw. des Dublin-Verfahrens eine Überstellung in ein anderes Mitgliedsland zwar festgestellt aber innerhalb von sechs Monaten nicht Durchgeführt werden, wird das Asylverfahren in Deutschland als nationales Verfahren fortgesetzt.

- Wurde bereits früher einmal ein Antrag gestellt, ist jeder weitere Asylantrag ein sogenannte „Folgeantrag“. Wichtig hierbei: „Der Folgeantrag“ muss persönlich bei der Erstaufnahmeeinrichtung gestellt werden, in der man beim ersten Verfahren gewohnt hat (bei zwischenzeitlichem Auslandaufenthalt und einer erneuten Wiedereinreise nach Deutschland).

5. Arbeitsmarktzugang

5.1 Bei Aufenthaltsgestattung

Ein Asylbewerber, der sich seit drei Monaten (früher neun Monate) gestattet im Bundesgebiet aufhält, kann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA (Stand: November 2015)

Ab wann?	**Ab dem 4. Monat des Aufenthalts**	**Ab dem 4. Monat**	**Ab d. 4. Monat**	**Ab dem 16. Monat**	**Ab dem 49. Monat**
	Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.				
Für was?	→ betriebliche **Ausbildung** → **FSJ / Bundesfreiwilligendienst** → **Praktika** nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss,** wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752 € brutto / Jahr) → Personen mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss** für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische **Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.),** die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise **nicht** möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit **ist möglich!** (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit **ist möglich!**
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Ohne	mit	mit	Mit	ohne
Vorrangprüfung?	Ohne	ohne	mit	Ohne	ohne
Beschäftigungs-bedingungsprüfung	Ohne	mit	mit	Mit	ohne
Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.					
Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat.					

GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de Fon: 0251-1448626

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

Projekt Q Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

Der Antrag auf Zulassung einer Beschäftigung ist bei der für den Wohnort örtlich zuständigen Ausländerbehörde einzureichen, welche dann die entsprechende Zustimmungsanfrage an die Zentralstelle für Arbeitvermittlung in Duisburg (ZAV) richtet. Für Personen aus sicheren Herkunftsstatten gelten seit 01.09.2015 besondere Regelungen.

5.2 Bei Duldung

Für Duldungsinhaber gelten andere Rechtsvorschriften: Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit 3 Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: November 2015)

Ab wann?	**Ab dem 1. Tag des Aufenthalts**	**Ab dem 4. Monat**	**Ab dem 4. Monat**	**Ab d. 16. Monat**	**Ab dem 49. Monat**
	Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.				
Für was?	→ betriebliche **Ausbildung** → **FSJ / Bundesfreiwilligendienst** → **Praktika** nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752 € brutto / Jahr) → Personen mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische **Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)**, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise **nicht** möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit **ist möglich!** (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit **ist möglich!**
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungs-bedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Ermessensausübung auch das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme" verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden": Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet", obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

Der Antrag auf Zulassung einer Beschäftigung ist bei der für den Wohnort örtlich zuständigen Ausländerbehörde einzureichen, welche dann die entsprechende Zustimmungsanfrage an die Zentralstelle für Arbeitvermittlung in Duisburg (ZAV) richtet. Für Personen aus sicheren Herkunftsstatten gelten seit 01.09.2015 besondere Regelungen.

5.3 Bei Aufenthaltserlaubnis

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben je nach Aufenthaltstitel einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.1 AufenthG, §25 Abs.2 S.1 Alternative 1 AufenthG, § 25 Abs.2 S.1 Alternative 2 AufenthG) oder benötigen eine Arbeitserlaubnis. Bestehen Einschränkungen ist das normalerweise auf der Aufenthaltserlaubnis vermerkt. Welche genauen Regelungen gelten, erfragen Sie bitte bei den zuständigen Ansprechpartnern der kommunalen Betreuung oder bei der zuständigen Ausländerbehörde.

6. Ehrenamtliches Engagement

„Meine Frau und ich kamen über Kleider- und Sachspenden an die GU Dettenheim in direkten Kontakt mit den Heimbewohnern. Durch (anfänglich mühsame) Unterhaltungen und Gespräche mit den verschiedenen Familien, aus Afghanistan, Iran, Syrien, Mazedonien usw. entstand ein reger Austausch von Informationen. Inzwischen sind wir eingebunden in der Gruppe "Dettenheimer Flüchtlingshilfe" und beteiligen uns am Deutschunterricht, Krankenhaus- und Arztbesuchen, Terminvereinbarungen mit Behörden, kleinen Veranstaltungen, Hilfestellung bei der Wohnungsbeschaffung und Einrichtung in der sog. Anschlussunterbringung. Inzwischen wurde aus den zögerlichen Anfängen ein täglicher Kontakt mit Menschen aus den verschiedensten Erdteilen die Hilfe in jeder Form benötigen. Übrigens: die Unterhaltung in "Deutsch" dank der regen Beteiligung am "ehrenamtlichen" Deutschunterricht funktioniert inzwischen hervorragend. Wir freuen uns in dieser Hinsicht schon auf neue Herausforderungen.“

Eine unverzichtbare Hilfe sind die zahlreichen gemeinnützigen Organisationen, Vereine und Einzelpersonen zur Unterstützung der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis, mit denen das Landratsamt bei der Koordination der Flüchtlingshilfe eng zusammenarbeitet.

Ob Sprachkurse organisieren, Freizeitaktivitäten wie Malkurse oder Gartenprojekte gestalten, Kinder betreuen oder etwa durch Begleitung zu Behörden Unterstützung anbieten – ehrenamtliche Hilfe ist immer willkommen.

In fast allen Gemeinden des Landkreises gibt es bereits ehrenamtliche Helferkreise, die bei der Betreuung der Flüchtlinge in vielfältiger Art und Weise unterstützen und sehr eng mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zusammenarbeiten. Daher ist es ratsam, dass sich Ehrenamtliche mit anderen Helfern zusammenschließen und sich in eine vorhandene Helferstruktur einbinden. Zudem hat man so Gelegenheit, seine Erfahrungen mit den Menschen zu reflektieren.

Als HelferIn ist es nützlich, eine möglichst klare Aufgabe und damit verbundene Rolle zu haben. Unklarheiten in dieser Fragestellung können frustrierend und überfordernd für den Helfenden sein. Für den Hilfesuchenden führt eine unklare Haltung zu verschiedensten Reaktionen, z.B. Unsicherheit, zu hohen Erwartungen. Die Klarheit über die eigene Rolle trägt dazu bei, ein gesundes Maß von Nähe und Distanz in einer Beziehung zu wahren.

Es empfiehlt sich, dass HelferInnen als solche auch erkennbar sind (sowohl für die Flüchtlinge, als auch für die Hauptamtlichen). Dies geschieht in einigen Initiati-

ven z.B. durch Anstecker/ Buttons/T-Shirts mit Logos etc.

6.1 Bedeutungen des ehrenamtlichen Engagements

Als Ehrenamtlicher in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber tätig zu sein, bedeutet viele verschiedene Nationalitäten und Kulturen an einem Ort kennen zu lernen. Dies kann zu möglichen Konflikten führen. Als Ehrenamtlicher erfährt man vielfältige Geschichten, Hintergründe und Schicksale. Man muss sich ständig auf neue Situationen einlassen und es erscheinen nicht beeinflussbare Rahmenbedingungen, z.B. örtliche Gegebenheiten. Eine enge Zusammenarbeit mit der Sozialen Betreuung und der Hausleitung ist somit notwendig um die Asylbewerber optimal betreuen zu können. Bei Rechts- und Fachfragen sollte an die Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden.

6.2 Mögliche Einsatzgebiete

Flüchtlinge sind vor allem dankbar für Zeit, die andere für sie haben. Welche Aktivitäten bereits in den Gemeinschaftsunterkünften in Ihrer Gemeinde stattfinden, können Sie bei den ehrenamtlichen Helferkreisen oder direkt in den GUs erfragen. Mögliche Einsatzgebiete sind:

- Erste örtliche Orientierung geben (z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Schulwege, etc.)
- Sprachkurs-Angebote
- Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe
- Kinderspielgruppen
- Freizeitgestaltung, Fahrdienste (z. B. zu Ärzten oder Behörden)
- Fahrradunterricht, Fahrräder reparieren
- Organisation und Verwaltung von Spenden
- Kunstprojekte
- Weitere Angebote (z. B. Organisation einer Teestube, Begegnungskochen)

Das ehrenamtliche Engagement in der Anschlussunterbringung umfasst:

- Unterstützung bei der Suche nach endgültigem Wohnraum
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen und bei Behördengängen
- Allgemeine Integrationsarbeit (Willkommenskultur, Einbindung in die örtlichen Vereine, Hausaufgabenhilfe, …)

6.3 An wen soll ich mich wenden?

Wenn Sie sich gerne engagieren möchten, können Sie sich gerne direkt an die ehrenamtlichen Helferkreise im Landkreis wenden. Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits eine grobe Vorstellung haben, welcher „Einsatzbereich“ für Sie in Frage kommt und in welchem zeitlichen Umfang Sie sich engagieren wollen und können. Natürlich stehen Ihnen auch die hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatoren oder die SozialarbeiterInnen in den Gemeinschaftsunterkünften für Fragen zur Verfügung.

Eine Übersicht mit den Ansprechpartnern der ehrenamtlichen Helferkreise in Ihrer Gemeinde finden Sie online unter www.landkreis-karlsruhe.de, Flüchtlinge im Landkreis, Ansprechpartner

Sollte kein Ansprechpartner hinterlegt sein, wenden Sie sich bitte an Frau Schuh (katharina.schuh@landratsamt-karlsruhe.de) oder an Frau Nathan (kayathri.nathan@landratsamt-karlsruhe.de)

Unter dem Punkt Ehrenamt finden Sie auch die Ansprechpartner des Diakonischen Werks sowie des Caritasverbands Ettlingen und Bruchsal, die ebenfalls hauptamtlich im Bereich Ehrenamtsbegleitung tätig sind.

Die im Landkreis tätigen Ehrenamtlichen haben die Möglichkeit, bei der Sozialbetreuung eine „Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit“ abzuschließen. Diese regelt Art und Umfang des ehrenamtlichen Engagements und bietet die Möglichkeit, eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Engagement zu erhalten.

Wer eine ehrenamtliche Aufgabe in der Flüchtlingsarbeit im Landkreis Karlsruhe übernimmt, verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6.4 Versicherungsschutz

Wer ehrenamtlich tätig wird, sollte bei seiner privaten Haftpflichtversicherung darauf achten, dass sie auch ein mögliches ehrenamtliches Engagement abdeckt. Ob das der Fall ist, können Sie in den Versicherungsbedingungen nachlesen. Gegebenenfalls sollten Sie sich an Ihre Versicherung wenden, um eine Erweiterung des Versicherungsschutzes zu erreichen.

Sofern Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Landkreises ausüben, sind Sie über die Haftpflichtversicherung des Landkreises Karlsruhe beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband mitversichert.

Ehrenamtliche, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren sind über den Landkreis unfallversichert, wenn sie in seinem Auftrag tätig werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit, die in diesem Zusammenhang stehende Vor- und Nachbereitung, sowie auf die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Üben Sie Ihre ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb eines Vereins, eines Verbands oder einer sonstigen Einrichtung aus, ist Haftpflichtversicherungsschutz von der jeweiligen Einrichtung (z.B. dem Verein) sicherzustellen. Klären Sie im Zweifelfall ab, ob für Ihre Tätigkeit Versicherungsschutz besteht.

Falls Ihre Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfindet, sind Sie über eine Sammelversicherung des Landes Baden-Württemberg haftpflicht- und unfallversichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Versichert sind hierbei ehrenamtlich und freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen, Aktionen, usw.). Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Versicherungsschutz besteht für alle bürgerschaftlich Engagierten automatisch.

6.5 Gesundheitsvorsorge

Für alle in und um die Gemeinschaftsunterkunft Tätigen ist ein intakter Impfschutz notwendig. Sie sollten unbedingt Ihren

Impfpass überprüfen, ob ggf. Impfungen nachzuholen bzw. aufzufrischen sind.
Der Impfschutz ist ausreichend, wenn

- vor 1970 geboren und eine Masernimpfung vermerkt, oder
- nach 1970 geboren und zwei Masernimpfungen vermerkt, oder
- eine Blutkontrolle auf Masernantikörper erfolgt ist, die belegt, dass ein ausreichender Schutz gegeben ist

Zudem ist das Einhalten von Hygienemaßnahmen bei der Versorgung von Wunden unbedingt erforderlich!

6.6 Haupt- & Ehrenamt

Das Ehrenamt ist zur Aufgabenerfüllung der Flüchtlingsbetreuung - und Versorgung absolut notwendig sowie ausdrücklich erwünscht und unterstützt das Hauptamt, ohne in die Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiter des Landratsamtes einzugreifen. Diese Abgrenzung ist wichtig, damit die Flüchtlinge wissen, wer Ansprechpartner für spezielle Fragen, Anliegen und Bedürfnisse ist. Sämtliche Beratungsleistungen liegen bei den Betreuern in der Gemeinschaftsunterkunft, während bereits aufgeführte Einsatzgebiete sowie die persönliche Unterstützung der Flüchtlinge ohne das bürgerschaftliche Engagement nicht umzusetzen wären. Um diese sinnvolle Abgrenzung zu gewährleisten, ist ein intensiver Dialog mit einer engen Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt erforderlich und nur so kann eine optimale Betreuung der Asylbewerber erreicht werden.

6.7 Grenzen setzen

Immer wieder gibt es Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Besonders wichtig bei dem Ausüben einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist es deshalb, auf das eigene Wohl zu achten und auch mal *Nein* zu sagen. Zudem braucht und möchte nicht jeder Asylbewerber Unterstützung im gleichen Umfang. Daher sollte diese nicht aufgedrängt werden und die Privatsphäre der Asylsuchenden geachtet werden. Jeder Flüchtling ist von Schicksalsschlägen geprägt, die auch nicht bei den Ehrenamtlichen spurlos vorbeigehen. Meiden Sie Gesprächsthemen bezüglich der Kriegserlebnisse und der Flucht. Falls Sie bemerken sollten das psychologische Hilfe unabwendbar ist, kontaktieren Sie bitte die zuständige Sozialbetreuung. Trotz der sozialen Unterstützung ist es nötig eine gewisse Distanz einzuhalten. Eigene Telefonnummern oder Adressen sollten besonders achtsam weitergegebenen werden. Im Vorfeld sollte man klare Linien setzen, wie viel jeder Ehrenamtliche an Zeit und Erreichbarkeit investieren möchte.

6.8 Spenden

Einem Aufruf, Kleider und Möbel zu spenden, kommen oft viele nach. Sachspenden können mehr Arbeit als erwartet machen. Nicht immer sind die Spenden noch in einem guten Zustand und müssen deshalb aussortiert werden. Genauso muss gut überlegt werden, wo Spenden zwischengelagert werden können und wie die Verteilung organisiert werden kann, ohne Gefühle von Benachteiligung oder Neid zu wecken.

Hilfreich sind Sachspenden vor allem dann, wenn es einen konkreten und begrenzten Bedarf gibt (z.B. Schulranzen). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Flüchtlingen den Zugang zu Tafelläden, Diakonieläden und Kleiderkammern sowie

zu den Angeboten anderer örtlicher Wohlfahrtsverbände oder weiterer Akteure in der Region zu ermöglichen.

Den aktuellen Bedarf können Sie in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft erfragen.Wir bitten Sie davon Abstand zu nehmen, Spenden ohne vorherige Absprachen mit dem Team vor Ort vorbeizubringen.

Kleiderspenden können gerne auch bei den Kleiderbörsen der Bequa in Bruchsal und Ettlingen abgegeben werden. Ansprechpartner für den Bereich Kleiderspenden-Management:
Herr Cornelis van Weelden
Telefon (07251) 93 25 68-19
Mobil (0157) 86 60 83 43
Cornelis.vanWeelden@bequa-ggmbh.de

6.9 Fortbildungen und Termine

Landkreisweite Fortbildungsveranstaltungen, die der Landkreis, die Kirchen andere Akteure anbieten, werden sowohl über die Homepage des Landkreises als auch per Email kommuniziert. Wenn Sie keinem Ehrenamtskreis angehören und in den Verteiler aufgenommen werden möchten, senden Sie bitte eine Mail mit Ihrem Namen und dem Ort Ihres Engagements an:
kayathri.nathan@landkreis-karlsruhe.de

7. Ansprechpartner

Landratsamt Karlsruhe
-Amt für Grundsatz und Soziales-
Postanschrift: Beiertheimer Allee 2
Hausanschrift: Wolfartsweierer Straße 5
76137 Karlsruhe
Tel: 0721/936 65110

Hilfen für Flüchtlinge und Migranten
-Abteilungsleitung-
Herr Ingo Gießmann
ingo.gießmann@landratsamt-karlsruhe.de

Flüchtlingsaufnahme, Gemeinschafts-unterkünfte
-Sachgebietsleitung-
Frau Ines Verona
ines.verona@landratsamt-karlsruhe.de

-Ehrenamtskoordination-
Frau Katharina Schuh
katharina.schuh@landratsamt-karlsruhe.de

Frau Kayathri Nathan
kayathri.nathan@landratsamt-karlsruhe.de

Teamleiterinnen und Teamleiter

Raumschaft Waghäusel (Frau Elena Berlinghof)
elena.berlinghof@landratsamt-karlsruhe.de

Raumschaft Bruchsal (Herr Christopher Amels)
christopher.amels@landratsamt-karlsruhe.de

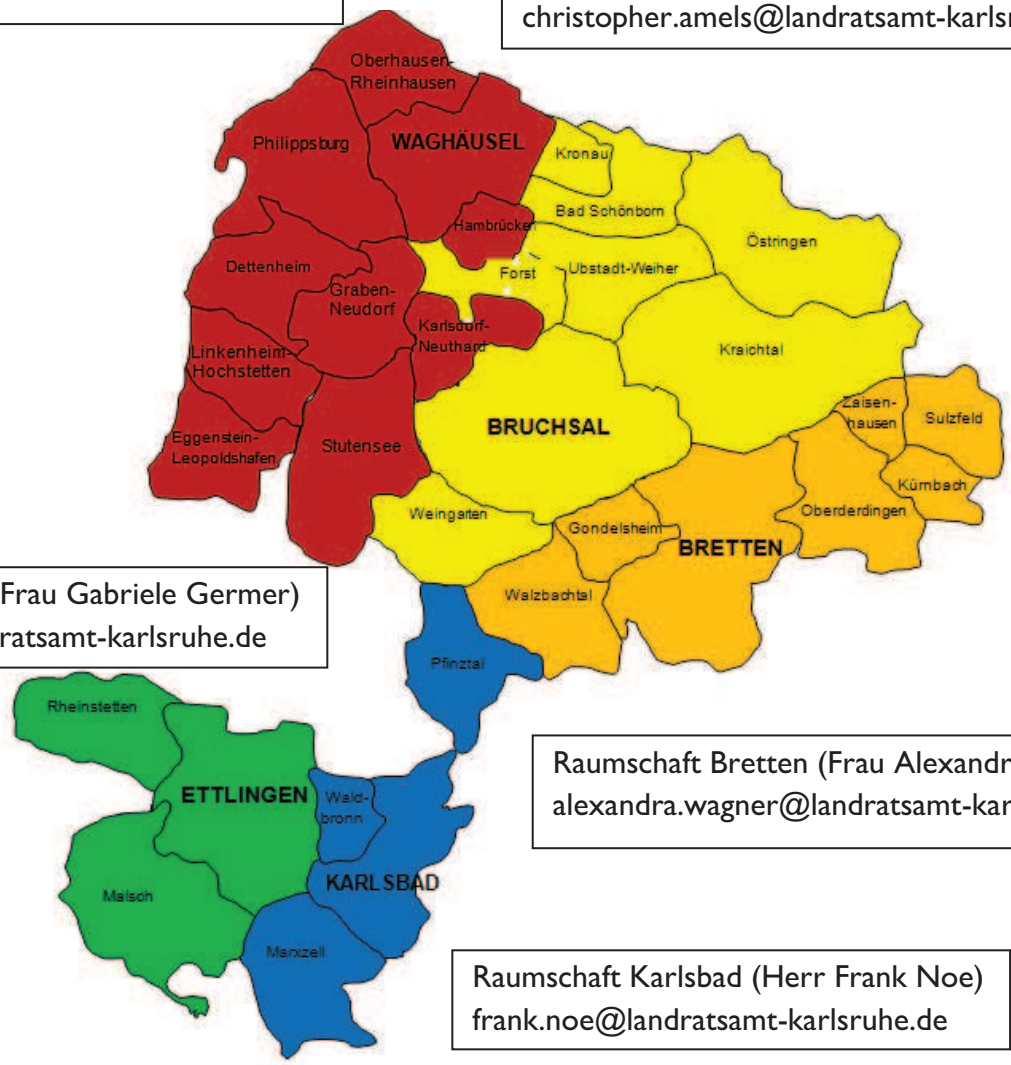

Raumschaft Ettlingen (Frau Gabriele Germer)
gabriele.germer@landratsamt-karlsruhe.de

Raumschaft Bretten (Frau Alexandra Wagner)
alexandra.wagner@landratsamt-karlsruhe.de

Raumschaft Karlsbad (Herr Frank Noe)
frank.noe@landratsamt-karlsruhe.de